

BUNDESGERICHTSHOF

XII ARZ 37/90

BESCHLUSS

in der Familiensache

Johanna Paulina M [REDACTED] - S [REDACTED], N [REDACTED] -
straße [REDACTED], E [REDACTED],

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt von [REDACTED],
Sy [REDACTED] Straße [REDACTED],
T [REDACTED] -

gegen

Alexander S [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], Ni [REDACTED],

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],
Ni [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Dr. Knauber

am 14. November 1990

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts
wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Die Parteien sind Eheleute; seit dem 25. Juni 1989
leben sie getrennt. Zu diesem Zeitpunkt verließ die Antrag-
stellerin die eheliche Wohnung in I■■■■-B■■■■ und zog
nach Emden. Der Antragsgegner hält sich während der Woche
aus beruflichen Gründen in Ni■■■■ auf und hat dort einen
zweiten Wohnsitz. Die Parteien haben drei minderjährige
Kinder: M■■■■, K■■■■ und J■■■.

Anfang Juli 1989 suchte die Antragstellerin beim Amts-
gericht Aurich um Prozeßkostenhilfe für einen Antrag auf
Ehescheidung nach. Über diesen Antrag wurde bisher nicht
entschieden, nachdem sich der Antragsgegner in der münd-
lichen Verhandlung vom 12. Juli 1989 zur Zahlung eines Pro-
zeßkostenvorschusses verpflichtete. Mit Schriftsatz vom
24. August 1989 beantragte der Antragsgegner seinerseits,

- 3 -

die Ehe der Parteien zu scheiden. Dieser Schriftsatz wurde den damaligen Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin formlos übersandt.

Ende August 1989 beantragte die Antragstellerin beim Amtsgericht Aurich eine einstweilige Anordnung des Inhalts, das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind M. auf das Kreisjugendamt A. zu übertragen. In jenem Verfahren erklärte sich das Amtsgericht Aurich am 11. Oktober 1989 für örtlich unzuständig und verwies auf Antrag der Antragstellerin "den Rechtsstreit" an das Amtsgericht - Familiengericht - in Nienburg.

Mit Schriftsatz vom 7. September 1990 stellte der Antragsgegner beim Amtsgericht Nienburg nochmals Scheidungsantrag. Dieser Antrag wurde dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin am 24. September 1990 zugestellt. Nach Anhörung der Parteien verwies das Amtsgericht Nienburg am 4. Oktober 1990 das Verfahren auf Antrag des Antragsgegners an das Amtsgericht - Familiengericht - Emden. Dieses lehnte am 15. Oktober 1990 die Übernahme mit der Begründung ab, das Amtsgericht Aurich habe das Verfahren für Hauptverfahren und Folgesachen an das Amtsgericht Nienburg verwiesen. Daran bleibe dieses Gericht gebunden.

Das Amtsgericht Nienburg hat die Akten dem Bundesgerichtshof mit der Bitte vorgelegt, das zuständige Gericht zu bestimmen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts ist abzulehnen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Eine Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO setzt voraus, daß verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Daran fehlt es hier. Das Amtsgericht Emden hat seine Verfügung vom 15. Oktober 1990, mit der es die Übernahme des Verfahrens abgelehnt hat, den Parteien nicht mitgeteilt. Es handelt sich deshalb nur um einen gerichtsinternen Vorgang, der nicht als Unzuständigkeitserklärung im Sinne des § 36 Nr. 6 ZPO angesehen werden kann (BGH, Beschluß vom 7. Juli 1979 - IV ARZ 32/79 - FamRZ 1979, 790).

III.

Der Senat weist vorsorglich darauf hin, daß das Amtsgericht - Familiengericht - Emden örtlich zuständig ist, da es an den Verweisungsbeschuß des Amtsgerichts Nienburg gebunden ist (§ 281 Abs. 2 S. 2 ZPO). Gründe, die einer Bindungswirkung entgegenstehen könnten, liegen nicht vor. Der Verweisungsbeschuß entspricht im Gegenteil dem Gesetz (§ 606 Abs. 2 S. 2 ZPO).

Lohmann

Knauber